

Eupen, den 27. Februar 2023

Stellungnahme

***Stellungnahme zu den Empfehlungen der Bürgerversammlung zum
Thema „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in
Ostbelgien***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Stellungnahme zu oben genannten Empfehlungen verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 23. Januar und vom 27. Februar 2024 mit dieser Thematik befasst und die folgende Stellungnahme abgegeben.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 5 des Dekretes zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen der beratenden Gremien in Bezug auf deren Beziehungen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns das Parlament der DG in ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2023, eine Stellungnahme zu den mit diesem Schreiben zugesandten Empfehlungen, insbesondere zur Empfehlung Nr. 2, abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Im Mai 2022 organisierte der Bürgerrat einen öffentlichen Aufruf, um Themenvorschläge einzuholen. In seiner Sitzung vom 21. Januar 2023 wählten die Bürgerratsmitglieder das Thema „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ostbelgien“. Am 1. April 2023 nahm die Bürgerversammlung ihre Arbeit auf und formulierte in fünf Treffen ihre Empfehlungen. Über diese wurde im Herbst 2023 in Ausschuss II des PDG beraten und der Entschluss gefasst, den WSR um eine Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 2 bzgl. der verpflichtenden Sprachförderung bei einer IBU-Förderung zu bitten.

Am 4. Januar 2024 wurden die Empfehlungen dem WSR zwecks Erstellung einer Stellungnahme zugestellt. In der WSR-Plenarsitzung vom 23. Januar 2024 wurden sie durch Herrn Gregor Freches, dem Vize-Vorsitzenden des Parlamentsausschusses II für Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung und Madeleine Ernst der Betreuerin dieses Ausschusses vorgestellt.

Zu den Empfehlungen

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoller, den Empfehlungskatalog als Ganzes zu betrachten und nicht einzelne Empfehlungen zu analysieren. Integration kann und wird nur als Ganzes gelingen und bedarf Anstrengungen und Erfahrungen in allen Lebensbereichen.

Sprachliche Integration ist die Fähigkeit, sich in Alltagssituationen verständigen zu können, sodass man am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Eine erste Basis hierzu wird im Rahmen des Integrationsparcours geschaffen. Mit diesem kommt die Gesellschaft als Ganzes ihrer Verantwortung nach, den Migranten eine erste Orientierung im hiesigen Alltag zu geben. Dabei werden auch erste Sprachkenntnisse gelehrt. Die Praxis zeigt, dass diese für den beruflichen Alltag oft nicht ausreichend sind. Gerade im Bereich sicherheitsrelevanter Bestimmungen können am Arbeitsplatz aber oft keine Abstriche gemacht werden. Es wäre in unseren Augen deshalb sinnvoll, ja notwendig, im Rahmen des Möglichen die individuelle Passgenauigkeit und die Intensität der bestehenden Sprachkurse innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu prüfen und ggfs. anzupassen, sodass sichergestellt ist, dass über diesen Weg die notwendige Basis für eine schnellstmögliche und nachhaltige erfolgreiche Integration in Gesellschaft und Beruf geschaffen wird.

Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls auf die Eigenverantwortung der Migranten selbst verweisen, sich Sprachkenntnisse anzueignen. Neben Sprachkursen bieten sich im Alltag zahlreiche Möglichkeiten, Sprachpraxis zu erlangen.

Auch die Arbeitgeber stehen bei der Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt in der Verantwortung. Diese besteht in unseren Augen allerdings nicht darin, die Vermittlung von Sprachkenntnissen verpflichtend und formal zu organisieren, sondern, fehlende berufliche Qualifikationen zu vermitteln. Das ist die vorrangige Aufgabe des Unternehmens. Durch die Berufsausbildung und -praxis im betrieblichen Umfeld und den Umgang mit den Ausbildern und Kollegen findet dazu aber ein nicht zu unterschätzender, wenn auch nichtformaler Spracherwerb des Migranten statt.

Fokus 1: Integration durch Sprachförderung

Empfehlung Nr. 2

Die Bürgerversammlung hat unter diesem Punkt folgende Empfehlung abgegeben:

„Wir empfehlen, dass wenn eine IBU-Förderung in Anspruch genommen wird, auch eine Sprachförderung im Betrieb verpflichtend angeboten wird. Das sollte nachweisbar und nach definierten Qualitätsstandards und gegebenenfalls durch Sprachkurs-Anbieter wie die KAP erfolgen.“

Diese Formulierung wirft zunächst einmal verschiedene Fragen auf. Es ist nicht deutlich, für wen diese Förderung verpflichtend sein sollte. Wird der Arbeitgeber verpflichtet, entsprechende Angebote zu schaffen? Oder muss der IBU-Teilnehmer verpflichtend an diesen Angeboten teilnehmen? Welches Ziel muss überhaupt mit diesen Angeboten erreicht werden? Gilt die Verpflichtung für alle IBU-Teilnehmer bzw. sieht die Bürgerversammlung bei sämtlichen IBU-Teilnehmern entsprechende sprachliche Defizite? Falls nein, wo soll die Grenze gezogen werden, für welchen Teilnehmer ein Angebot gemacht werden muss und für welchen nicht?

Unabhängig von den mit der Empfehlungsformulierung der Bürgerversammlung entstehenden Fragen möchten wir unsere einstimmige Ablehnung dieser Empfehlung zum Ausdruck bringen. Durch diese Empfehlung wird unter anderem der Anschein geweckt, dass Arbeitgeberbeihilfen, hier stellvertretend für andere Maßnahmen die IBU-Maßnahme, dem Arbeitgeber einen finanziellen Vorteil verschaffen würden, für den man neben der Beschäftigung des IBU-Teilnehmers einen weiteren Ausgleich verlangen könne. Diesem Anschein möchten wir deutlich widersprechen. Teilnehmer von Beschäftigungsmaßnahmen sind zunächst einmal Arbeitnehmer, die eine gewisse Arbeitsmarktferne mit sich bringen. Eine sofortige volle Einsatzfähigkeit im beruflichen Alltag ist damit per Definition nicht gegeben, sondern muss im Laufe der Zeit durch hausinterne Qualifizierung und Betreuung geschaffen werden. Während dieses Prozesses ist nicht nur der Maßnahmenteilnehmer nicht voll einsatzfähig, es muss durch den Arbeitgeber auch entsprechendes Betreuungs- und Qualifizierungspersonal bereitgestellt (und teils erstmal entsprechend ausgebildet) werden, welches in dieser Zeit ebenfalls nur teilweise vollständig produktiv eingesetzt werden kann. Zweck der verschiedenen Beihilfen ist es, diesen Produktivitätsverlust zumindest in Teilen auszugleichen. Zusätzliche Verpflichtungen, wie in der Empfehlung Nr. 2 der Bürgerversammlung ausgesprochen, sind in diesem Zusammenhang kontraproduktiv und drohen den Erfolg bisheriger Maßnahmen zu untergraben.

Zum Schluss

Die im WSR vertretenen Sozialpartner stellen Empfehlung Nr. 2 der Bürgerversammlung ein negatives Zeugnis aus. Es kann nicht die Aufgabe des Arbeitgebers sein, verpflichtende Sprachkurse zu organisieren. Dessen Verantwortung erschöpft sich in der beruflichen Qualifizierung, deren Organisation bereits manche Ressourcen bindet.

Die Sprachförderung für die Integration im Betrieb sollte natürlich so schnell wie möglich von statten gehen. In der Praxis ist dieser Weg jedoch länger und die Sprachförderung muss im Arbeitsumfeld weiter gefördert werden. Unserer Meinung nach geht die Verantwortung des Arbeitgebers, der Gesellschaft und des Arbeitnehmers Hand in Hand.

Volker Klinges
Erster Vize-Präsident